



Bekanntmachung

Wahlbekanntmachung

Direktwahl der Landrätin/des Landrates am 26. Mai 2019

Gemäß § 45b Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) in der zurzeit geltenden Fassung gebe ich, zur Direktwahl der Landrätin/des Landrates im Landkreis Graftschaft Bentheim, bekannt:

Wahltag

Die Direktwahl der Landrätin/des Landrates im Landkreis Graftschaft Bentheim findet am Sonntag, den 26. Mai 2019 in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt.

Stichwahl

Eine eventuell mögliche Stichwahl findet am dritten Sonntag nach der Wahl und somit am Sonntag, den 16. Juni 2019 in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt.

Einreichung von Wahlvorschlägen

Ich fordere zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf. Die Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig, jedoch spätestens bis zum 08.04.2019 bis 18.00 Uhr in der Dienststelle des Kreiswahlleiters (Landkreis Graftschaft Bentheim, Büro des Landrates, van-Delden-Str. 1-7, 48529 Nordhorn), einzureichen.

Inhalt und Form

Die Wahlvorschläge für die Direktwahl der Landrätin/des Landrats müssen nach Inhalt und Form den §§ 21 ff. NKWG, dem § 45d NKWG und den §§ 30 ff. Niedersächsische Kommunalwahlordnung (NKWO) entsprechen. Der Wahlvorschlag darf gemäß § 45d Abs. 2 NKWG den Namen nur einer wählbaren Bewerberin oder eines wählbaren Bewerbers enthalten. Vordrucke, einschließlich der Formblätter zur Sammlung von Unterstützungsunterschriften, sowie weitere Informationen zur Direktwahl bekommen Sie in der Dienststelle des Kreiswahlleiters oder auch im Internet unter: www.grafschaft-bentheim.de/direktwahlen

Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge

Der Wahlvorschlag muss gemäß § 45d Abs. 3 NKWG von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe, von der wahlberechtigten Einzelperson oder, bei einem Wahlvorschlag einer nicht wahlberechtigten, aber wählbaren Einzelperson (§ 45d Abs. 2 NKWG), von dieser selbst unterzeichnet sein. Er muss außerdem persönlich und handschriftlich von mindestens 250 Wahlberechtigten des Wahlgebiets (Landkreis Graftschaft Bentheim) unterzeichnet sein.

Eine wahlberechtigte Person darf für die Direktwahl der Landrätin/des Landrats jeweils nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; die Gemeinde oder die Samtgemeinde hat die Wahlberechtigung zu bestätigen. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen. Hat jemand für eine Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind dessen Unterschriften auf Wahlvorschlägen ungültig, die bei der Gemeinde oder der Samtgemeinde nach der ersten Bestätigung der Wahlberechtigung zu prüfen sind (§§ 21 Abs. 9 und 45d Abs. 3 NKWG).

Bei folgenden Parteien und Wählergruppen sind gemäß §§ 21 Abs. 10 und 45d Abs. 4 NKWG Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge für die Direktwahl der Landrätin/des Landrats nicht erforderlich:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen(CDU),
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE),
- Freie Demokratische Partei (FDP),
- Wählerinitiative Pro Grafschaft im Landkreis Grafschaft Bentheim (Pro Grafschaft),
- DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.),
- Alternative für Deutschland (AfD)
- Wählergruppe Grafschafter Bürger Forum / Unabhängige Wählergemeinschaft (gbf./UWG)

Wahlanzeige

Vorstehend nicht aufgeführte Parteien, können als Parteien nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie ihre Beteiligung an der Wahl mit den erforderlichen Unterlagen bei der Niedersächsischen Landeswahlleiterin, Lavesallee 6, 30169 Hannover, angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Die Beteiligung an der Direktwahl ist spätestens bis zum 25. Februar 2019 anzuzeigen.

Nordhorn, 09. November 2018

Der Kreiswahlleiter
Dr. Michael Kiehl